Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 5135.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Aktien-Zuckerraffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Neue Aktien-Zuckerraffinerie" mit dem Wohnsitze in Halle an der Saale im Regierungsbezirk Merseburg, welche

1) den Betrieb der Zuckerraffinerie mit allen in dieselbe eingreifenden Geschäftszweigen,
2) den Handel mit den erzeugten und dahin einschlagenden Produkten und Waaren

beabsichtigt, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in der notariellen Urkunde vom 30. Juli 1859. festgestellten Gesellschafts-Statute die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 30. Juli 1859. für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1859.

Statut
der Neuen Aktien-Zuckerraffinerie in Halle an der Saale.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Neue Aktien-Zuckerraffinerie“

begründet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Halle an der Saale und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte daselbst.

Jeder Aktionair nimmt, soweit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerb der Aktie zugleich sein Domizil in Halle an der Saale. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder in dem in diesem Ort belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Kreisgerichts zu Halle, gemäß den §§. 20—22. Titel 7. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung derselben gerechnet, festgesetzt.

§. 4.

Eine Verlängerung derselben kann innerhalb der gedachten Zeit durch die Generalversammlung (§. 35.) beschlossen werden. Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Zweck der Gesellschaft.

§. 5.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) der Betrieb der Zuckerraffinerie mit allen in dieselbe eingreifenden Geschäftszweigen;

2) der Handel mit den erzeugten und dahin einschlagenden Produkten und Waaren.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf fünfmalhundert tausend Thaler Preußisch Kurant festgesetzt und auf fünfhundert Aktien — jede zu Eintausend Thaler — vertheilt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann durch die Generalversammlung (§. 35.) mit landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

§. 7.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem diesem Statute beigefügten Formulare A. in fortlaufenden, aus dem Stammaktienbuche auszuziehenden Nummern von 1. bis 500. ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Mit den Aktien werden Dividendenscheine nebst Talon jedesmal auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Formulare B. und C. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

Ueber die Theileinzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Aktienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Aktien versehene, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnende Quittungsbogen ausgegeben, die auf den Namen des ersten Inhabers lauten. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien selbst ausgewechselt.

§. 8.

Ein jeder Aktionair ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschrift unter den Cessionen ist der Verwaltungsrath zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 9.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach dem Bedürfniß der Gesellschaft auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von zehn Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter Einem Monat bei der Kasse der Gesellschaft in Halle.

Die Aufforderung erfolgt vier Wochen vor jeder Zahlung durch die §. 14. bestimmten Gesellschaftsblätter.

Sofort nach Eingang der landesherrlichen Bestätigung müssen jedoch mindestens zwanzig Prozent, und im Laufe des ersten Jahres mindestens vierzig Prozent eingefordert und eingezahlt werden.

Höhere Einzahlungen bis zum vollen Betrage der Aktien zu leisten, ist nur unter Genehmigung des Verwaltungsrathes gestattet. Die Einzahlungen werden bis zum 31. Dezember 1861. mit fünf Prozent für das Jahr verzinst.

§. 10.

Wer innerhalb der nach §. 9. festzusetzenden Fristen die ausgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Konventionalstrafe von einem Viertheile des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb vier Wochen nach einer erneuten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Derselbe ist jedoch statt dessen auch berechtigt, die gerichtliche Einklagung der fälligen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und der Konventionalstrafe gegen die säumigen Aktionaire zu beschließen und zu vollziehen.

§. 11.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich, und nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

§. 12.

Sind Aktien, Quittungsbogen oder Talons verloren gegangen, so hat der Verlierer die Amortisation derselben nach den gesetzlichen Vorschriften auf seine Kosten zu bewirken.

An Stelle der amortisirten Dokumente fertigt der Verwaltungsrath, nachdem das Datum des rechtskräftigen Amortisationsurtheils in dem Aktienbuche der Gesellschaft bemerkt ist, neue Dokumente gleicher Art unter neuen Nummern aus.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Wohl aber soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der im §. 41. festgesetzten vierjährigen Frist anzeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, der Betrag der angemeldeten Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist gegen

gen Quittung ausgezahlt werden, falls die Dividendenscheine selbst nicht etwa inzwischen eingegangen und realisirt sind.

§. 13.

Ueber den Betrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten irgend etwas beizutragen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 10. bestimmten Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 14.

Alle Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen und sonstige Mittheilungen, die der Verwaltungsrath oder die Direktion in den Angelegenheiten der Gesellschaft an die Aktionaire zu erlassen haben, gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Magdeburger Zeitung und die Hallesche Zeitung veröffentlicht sind.

Der vorgesetzten Behörde steht zu, die Wahl anderer Blätter zu fordern, nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben. Gehet eines oder das andere der Gesellschaftsblätter ein, so hat die Generalversammlung andere Blätter in gleicher Zahl unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde zu wählen. Bis dieses geschehen ist, genügt die Insertion in den übrig gebliebenen Blättern.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Merseburg, sowie derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen, sowie durch letztere selbst bekannt zu machen.

Organisation der Gesellschaft.

§. 15.

Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt durch
1) den Verwaltungsrath,
2) die Direktion,
3) die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrath.

§. 16.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz zu Halle a. d. S. und besteht aus sieben Personen.

Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt. Die Legitimation des Verwaltungsrathes erfolgt durch Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Wahlakts. Die Wahl erfolgt jedesmal auf drei Jahre, jedoch mit der Maaßgabe, daß nach Ablauf eines jeden der beiden ersten Jahre zwei Mit-

 glieder

glieder, und im dritten Jahre drei Mitglieder ausscheiden. In den ersten zwei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt, demnächst durch die Zeit, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Erledigt sich außerordentlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes aus den Aktionairen besetzt. Ueber eine solche Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen, und bildet die Ausfertigung dieses Protokolls die Legitimation des gewählten Mitgliedes. Der Verwaltungsrath hat die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht.

Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seien sie ordentlich, außerordentlich, oder provisorisch gewählt, sind unmittelbar nach der jedesmaligen Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 17.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Stück Aktien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft besitzen, oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 18.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer von je Einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl geschieht zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle und ist durch die Gesellschaftsblätter (§. 14.) bekannt zu machen.

§. 19.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden in der Regel alle Monate einmal in Halle a. d. S. Auf den Antrag von mindestens drei Verwaltungsräthen ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen eine Versammlung zu berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die An-

Anwesenheit von wenigstens vier seiner Mitglieder erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterschreiben.

§. 20.

Dem Verwaltungsrathe steht die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu. Derselbe beschließt und verfügt demzufolge über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten, oder der Direktion übertragen sind.

Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

1) die Mitglieder der Direktion, sowie die Beamten, deren Anstellung er sich vorbehält, zu wählen und zu entlassen und Verträge mit ihnen abzuschließen;
2) Instruktionen für die Geschäftsführung der Direktoren und Beamten zu erlassen und abzuändern;
3) die Grundzüge aufzustellen und zu bestimmen, welche für den Betrieb der Fabrik und bei Führung des Geschäfts zu befolgen sind;
4) die gesammte von der Direktion besorgte Buch- und Rechnungsführung, sowie die Abschlüsse zu revidiren oder unter eigener Kontrole revidiren zu lassen;
5) von der Geschäftsführung überhaupt und der der Direktion insbesondere Kenntniß zu nehmen und sie, soweit thunlich, zu kontroliren;
6) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sowie die Ausführung von Bauten und Anlagen zu beschließen. Insofern aber der Belauf eines einzelnen derartigen Gegenstandes die Summe von fünf und zwanzig tausend Thalern übersteigt, ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich;
7) über die vorübergehende Benutzung von Kredit zu bestimmen, wogegen die Aufnahme dauernder, nicht den gewöhnlichen geschäftlichen Verkehr betreffenden Anleihen dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten bleibt (§. 35.).

§. 21.

Alle Ausfertigungen und Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede, oder ohne die beiden Ersteren von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet (§§. 16. 18.).

§. 22.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen zusammen von demjenigen Jahresüberschuß, welcher bei dem Jahresabschluß nach Gewährung von fünf Prozent Dividende an die Aktionaire (§. 41.) verbleibt, eine Tantieme von drei Prozent.

 Den

Den außerhalb Halle wohnenden Mitgliedern wird für die Reisen zu den Konferenzen eine den Kosten entsprechende Vergütung gewährt.

Mitgliedern, welche mit außergewöhnlichen Mühewaltungen und Arbeiten vom Verwaltungsrathe beauftragt werden, kann derselbe eine besondere Vergütung gewähren.

§. 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach der Instruktion und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes werden zwei Direktoren angestellt, von denen Einer auch Mitglied des Verwaltungsrathes sein kann.

Soweit sie diesem nicht angehören, haben sie in demselben nur eine berathende Stimme. Die Direktoren sind dem Verwaltungsrathe untergeordnet und für die Geschäftsführung verantwortlich.

§. 24.

Die beiden Direktoren unterzeichnen die Korrespondenz, Quittungen, Wechsel, Anweisungen und überhaupt alle Schriftstücke, welche zu den laufenden Geschäften gehören und welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen, gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

Dem Verwaltungsrathe steht die Befugniß zu, anzuordnen, daß für einzelne Geschäftszweige, namentlich für die Kassenführung, die Unterschrift eines Beamten an Stelle derjenigen eines Direktors Geltung haben solle.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, sowie dessen Stellvertreter sind jederzeit ermächtigt, einen behinderten Direktor zu vertreten; nicht minder kann der Verwaltungsrath anderen seiner Mitglieder durch besonderen Beschluß solche Vertretungsbefugniß übertragen.

Die Wahl der Direktoren und die vorgedachte Ertheilung der Vertretungsbefugniß an einzelne Beamte oder an Mitglieder des Verwaltungsrathes geschieht zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll; ihre Legitimation bildet die Ausfertigung des Aktes.

Die ertheilte Ermächtigung ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 25.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen dritten Personen gegenüber.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruktion von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung die Direktion dem Verwaltungsrathe verantwortlich, der Gesellschaft aber haftbar ist.

Der Nachweis, daß die Direktion innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruktion gehandelt habe, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich. Auch kann dritten Personen der Einwand, daß die Direktion ihre Instruktion überschritten habe, niemals entgegengesetzt werden.

Können die beiden Direktoren sich über auszuführende Beschlüsse nicht

einigen,

einigen, so haben sie die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzutragen, im Falle der Dringlichkeit entscheidet an dessen Stelle der nach §. 24. zur Vertretung der Direktoren befugte Vorsitzende, event. dessen Stellvertreter, oder das dazu gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 26.

Einer der Direktoren muß stimmberechtigter Aktionair sein, und ist verpflichtet, als Kaution für seine Geschäftsführung fünf Aktien bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren.

Der mit den Direktoren abzuschließende Vertrag muß den Vorbehalt der Kündigung und Entlassung enthalten.

§. 27.

Das Gehalt der Direktoren und anderer Beamten, welches, soweit es angemessen erscheint, auch in einer Tantieme vom Reingewinne mit bestehen kann, bestimmt der Verwaltungsrath.

Die Generalversammlung.

§. 28.

Die Generalversammlungen der Gesellschaft finden in Halle in einem von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Lokale statt. Denselben beizuwohnen ist jeder Aktionair berechtigt, die Stimmberechtigung desselben ist indessen im §. 30. näher ausgesprochen.

Es muß alljährlich und zwar im zweiten Quartal jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Der Tag derselben ist durch den Verwaltungsrath festzusetzen und durch die im §. 14. bestimmten Gesellschaftsblätter vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen.

§. 29.

Die Aktionaire haben zu jeder Generalversammlung gegen Deposition ihrer Aktien resp. Quittungsbogen auf dem Büreau der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden und bei der Einladung zur Generalversammlung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orte sich die Legitimation zum Eintritt und die nöthigen Stimmzettel zu verschaffen.

§. 30.

Stimmfähig sind nur diejenigen Aktionaire, welche sich im Besitz von mindestens fünf Aktien oder Quittungsbogen befinden. Je fünf Aktien geben Eine Stimme.

Ueber zehn Stimmen kann kein Anwesender abgeben.

Die Vertretung nicht anwesender Aktionaire ist nur durch Aktionaire gestat-

gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe zu überreichen, der über ihre Auslänglichkeit zu entscheiden hat. Notarielle oder gerichtliche Vollmachten, ingleichen solche, bei denen die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sind, muß der Verwaltungsrath als ausländlich anerkennen.

Handelsfirmen können sich durch ihre Prokuraträger, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder resp. Kuratoren, und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieselben nicht Aktionaire sind, in den Generalversammlungen vertreten lassen.

§. 31.

In jeder Generalversammlung, sie sei eine ordentliche oder außerordentliche, führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Derselbe ernennt aus der Zahl der anwesenden Aktionaire zwei Stimmzähler. Außer den von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung gebrachten Gegenständen hat jeder stimmfähige Aktionair das Recht, noch andere zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der darauf nächstfolgenden Generalversammlung zuzuweisen.

§. 32.

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren erwählt, welche die Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres, sowie die Bücher und Beläge, zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten haben. Im Falle des Ausscheidens oder Todes eines Revisors ernennt der Verwaltungsrath an dessen Stelle einen anderen aus der Zahl der Aktionaire.

§. 33.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in diesem Paragraphen und im §. 42. bestimmten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen giebt bei Beschlüssen diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden durch Wahlzettel vorgenommen. Ergiebt sich bei der Wahl nicht eine absolute Majorität, so tritt das §. 19. vorgesehene Verfahren ein.

Zu Beschlüssen über Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft und Verlängerung der Dauer derselben ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

§. 34.

In der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath über

über die Lage des Geschäfts und die Resultate desselben Bericht. Sodann erwählt die Generalversammlung

1) die Mitglieder des Verwaltungsrathes, und
2) die Rechnungsrevisoren (§. 32.), denen die Prüfung des von dem Verwaltungsrathe revidirten Rechnungswesens zusteht.
   Die Bücher und alle dazu gehörigen Papiere sind denselben vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung, an welchem sie Bericht zu erstatten haben, im Büreau der Gesellschaft zur Durchsicht bereit zu legen; sie haben etwanige Erinnerungen dem Verwaltungsrathe zur Kenntnißnahme und Erledigung spätestens drei Tage vor der Versammlung mitzutheilen.

Es beschließt demnächst die Versammlung

3) über die Dechargirung der so geprüften Rechnungen, resp. über Verfolgung der etwa gezogenen Erinnerungen, und
4) über alle Anträge, welche von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden.
   (§§. 20. und 31.)

§. 35.

Auch in ordentlicher Generalversammlung kann

1) die Vermehrung des Grundkapitals über den Betrag von 500,000 Rthlrn. hinaus,
2) die Abänderung der Statuten,
3) die Verlängerung der Zeit, welche als Dauer der Gesellschaft bestimmt ist,
4) die Aufnahme dauernder, nicht den gewöhnlichen Geschäftsverkehr betreffender Anleihen (§. 20.),

nur dann beschlossen werden, wenn in der zum Zwecke der Einberufung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß ein hierauf bezüglicher Antrag zur Verhandlung kommen soll. Außerdem bedürfen die Beschlüsse, um verbindliche Kraft zu erhalten, und zwar die unter 1. 2. und 3. bezeichneten der landesherrlichen Genehmigung, und die unter 4. aufgeführten der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 36.

Eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wird von dem Verwaltungsrathe nur für spezielle Gegenstände berufen.

Diese Berufung muß durch die §. 14. bestimmten Blätter unter Angabe der Berathungsgegenstände mit einer Frist von vier Wochen geschehen.

Aktionaire, welche nachweisen, daß sie zusammen mindestens Einhundert Aktien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath verlangen.

§. 37.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutengemäß erledigt werden kann, eintritt, eine anderweite Generalversammlung, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen, einberufen.

§. 38.

Ueber die Verhandlung in den Generalversammlungen wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§. 28.) und wirklich erschienenen Aktionaire, resp. ihrer Bevollmächtigen, sowie die Zahl der einem jeden von ihnen gebührenden Stimmen werden durch ein von dem Verwaltungsrathe zu vollziehendes Verzeichniß konstatirt, welches dem Protokoll beizufügen ist.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, sowie den Stimmzählern zu unterschreiben.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 39.

Mit dem 1. Januar eines jeden Jahres ist von der Direktion eine vollständige Inventur, die das gesammte Vermögen der Gesellschaft zu umfassen hat, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen.

Der Verwaltungsrath hat dabei vom Gange der Inventur in der ihm angemessen erscheinenden Weise Kenntniß zu nehmen und die nach dem laufenden Werth und mit Berücksichtigung der für die Realisirung bestehenden Aussichten von der Direktion vorzuschlagenden Preise der Rohstoffe und Fabrikate, wie auch der vorhandenen Materialien, festzusetzen. Es hat derselbe ferner zu bestimmen, wieviel auf den Kostenwerth der Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist; jedoch soll die Abschreibung auf Bauwerk und Grundbesitz mindestens zwei, auf Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrathe zur Pflicht gemacht ist, höhere Sätze zu bestimmen, wenn dies nach Maaßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Werthverminderung angemessen erscheint.

Die Abschreibungen können nur erst dann auf niedere Sätze beschränkt werden, wenn die dadurch erreichte Werthannahme der betreffenden Gegenstände auch bei der Auflösung der Gesellschaft einen Verlust an denselben nicht befürchten läßt.

§. 40.

Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibun-

bungen und Ausgaben desselben sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

In welcher Weise dabei die in einem Jahre vorgekommenen Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt der Verwaltungsrath bei Feststellung der Bilanz.

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter alljährlich bekannt zu machen und der Königlichen Regierung zu Merseburg mitzutheilen.

§. 41.

Aus diesem Jahresgewinne werden bei jedem Abschluß vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von zwanzig Prozent des Grundkapitals erreicht hat. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Derselbe ist bestimmt zur Deckung unvorhergesehener und außergewöhnlicher Verluste oder Neuanschaffungen; er kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Antrag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Nach Abschreibung für den Reservefonds wird von dem verbleibenden Reingewinne zunächst die §. 27. vorgesehene Tantieme gewährt und sodann die Dividende für die Aktionaire bis zu fünf Prozent entnommen. Ergiebt sich alsdann noch ein Ueberschuß, so erhält der Verwaltungsrath davon eine Tantieme von drei Prozent (§. 22.); der Rest wird als Superdividende unter die Aktionaire vertheilt, oder nach deren Bestimmung verwendet.

Die Dividenden sind am 1. Juli jeden Jahres bei der Kasse der Gesellschaft zahlbar. Den Betrag hat der Verwaltungsrath durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 42.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche nachweisen, daß sie zusammen mindestens ein Fünftel des emittirten Aktienkapitals der Gesellschaft repräsentiren, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist außerdem zu der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft verpflichtet, wenn ein Drittel des Anlagekapitals verloren gegangen ist. Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, gleichviel, wieviel in Einer Hand vereinigt sind. In dieser Versammlung müssen drei Viertheile der sämmtlichen Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall,

 so

so ist eine neue außerordentliche Generalversammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Aktionaire vollgültige Beschlüsse fassen können. In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen, bei welcher wiederum jede vertretene Aktie für Eine Stimme gilt, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt die Generalversammlung.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 43.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen als solchen entstehen, mit Ausnahme des §. 10. vorgesehenen Falles, sollen mit Ausschließung des Rechtsweges durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil Einen ernennt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht vereinigen können. In diesem Falle ernennt das Direktorium des Kreisgerichts zu Halle den Obmann. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder Gericht insinuirte Aufforderung des Gegners, in welcher die Bekanntmachung des von ihm ernannten Schiedsrichters und die Aufforderung zu gleicher Ernennung enthalten sein muß, die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Halle zu bezeichnen, welchem alle prozessualische Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplare mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Insinuation rechtsgültig durch Insinuation auf dem Prozeßbüreau des Kreisgerichts zu Halle.

Das Schiedsgericht ist befugt, die Königlichen Gerichte wegen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie wegen Abnahme von Eiden zu requiriren.

Der Ausspruch des Schiedsgerichts erfolgt schriftlich in Form von Erkenntnissen.

Gegen die schiedsrichterlichen Urtheile sind nur die in den §§. 171. 172. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgeführten Rechtsmittel zulässig.

Ver-

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Die Königliche Regierung zu Merseburg ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen der Gesellschaft, ihren Kassen und Einrichtungen, Einsicht nehmen.

A.

Aktie № .....

der

Neuen Aktien-Zuckerraffinerie zu Halle a. d. S.

über

Eintausend Thaler Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist auf Höhe von Eintausend Thalern Kurant an dem gesammten Eigenthum und den Erträgen der oben genannten Gesellschaft mit allen statutengemäßen Rechten und Pflichten eines Aktionairs betheiligt.

Halle, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Neuen Aktien-Zuckerraffinerie.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes.)

Die Direktion.

Folio ..... des Aktienbuchs. (Eine Unterschrift.)

B.

B.

Serie ..... № .....

Dividendenschein

zur

Aktie der Neuen Aktien-Zuckerraffinerie

№ ....

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt Inhaber am .... 18.. auf dem Komtoir der Gesellschaft zu Halle denjenigen Antheil an dem Reinertrage, welcher für das Geschäftsjahr 18.. statutengemäß bekannt gemacht werden wird.

Halle, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
(Zwei Unterschriften per facsimile.)

Aus §. 41. des Gesellschaftsstatuts.

Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

C.

Neue Aktien-Zuckerraffinerie.

Anweisung

zum Empfang der ..... Serie der Dividendenscheine

zur Aktie № .....

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung gemäß §. 41. des Statuts auf dem Komtoir der Gesellschaft in Halle die ..... Serie der Dividendenscheine für vorbezeichnete Aktie.

Der Verwaltungsrath.
(Zwei Unterschriften per facsimile.)

Die Direktion.
(Eine Unterschrift.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).